



Wir helfen Ihnen, die richtige Versicherung für Ihren Chartertörn zu finden:

Vor jedem Chartertörn stellt sich dieselbe Frage, vor allem für den verantwortlichen Skipper:

Wogegen muss ich mich versichern?

Was ist dringend notwendig?

Worauf kann ich verzichten und wer sagt mir, dass ich nicht am Ende sogar zu viele Versicherungen abgeschlossen habe?

Um Ihnen bei der Beantwortung dieser wichtigen Fragen zu helfen, möchte Ihnen die VDC e.V. hiermit einen kleinen Wegweiser zur Hand geben, in dem die möglichen und notwendigen Versicherungen erklärt werden.



INFORMATIONEN FÜR WASSERSPORTLER CHARTERVERSICHERUNGEN

DER SICHERE KURS ZUM GUTEN CHARTERBOOT



Charter-Beschlagnahmeversicherung

Bei tatsächlichen oder vermuteten strafrechtlichen Tatbeständen kann von der Behörde das Schiff an die Kette gelegt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn vermutet wird, dass der Skipper, ein Crewmitglied oder die Charteragentur vor Ort in kriminelle Handlungen verwickelt sind.

Durch die vom Versicherer hinterlegte Strafkautions kann eine einstweilige Verschonung von Strafverfolgungsmaßnahmen erreicht werden. Eine Beschlagnahme kann für Sie erhebliche finanzielle Folgen haben, wenn das Schiff für eine weitere Charter nicht zur Verfügung steht.

Unser Tipp: Erkundigen Sie sich vor Reiseantritt bei Ihrer Charteragentur, ob eine Beschlagnahmeversicherung in Ihrem Charterrevier sinnvoll ist.

Sicherungsschein und Kreditversicherung

Die VDC e.V. hat bereits vor Jahren mit einem bekannten Versicherungsmakler eine besondere Insolvenz- und Partnerversicherung entwickelt. Dieser Sicherungsschein schützt in den meisten Fällen die Zahlungen der Charterkunden im Falle der Insolvenz der deutschen Agentur und des versicherten ausländischen Veranstalters.

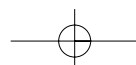
Allgemeines:

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Versicherung für Sie die Richtige ist, so erkundigen Sie sich bei Ihrer VDC-Agentur, die Revier und Vercharterer gut kennen.

Die Mitglieder der Vereinigung Deutscher Yacht-Charterunternehmen empfehlen sich für Ihren nächsten Wassersport Urlaub.



VDC-Geschäftsstelle, Gurlittstrasse 28 · D-20099 Hamburg
Tel.: +49-40-280 55 834 · Fax: +49-40-284 08 180 · E-Mail: info@vdc.de · www.vdc.de



CHARTERVERSICHERUNGEN



Reise-Rücktrittskosten-Versicherung / Charter-Rücktrittskosten-Versicherung

Eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ist bei Buchung einer Reise abzuschließen und schützt Sie für den Fall, dass Sie Ihre Reise aus persönlich bedingten Gründen nicht antreten können. Die Charter-Rücktrittskosten-Versicherung hat den gleichen Inhalt wie jede normale Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, nur angepasst an die speziellen Bedürfnisse des Charterers. So können hier Kosten ersetzt werden, die durch den Ausfall des Skippers oder eines Crewmitgliedes entstehen. Beispielsweise kann die kurzfristige Erkrankung des Skippers (oder eines Familienmitgliedes) vor Reiseantritt zum Ausfall des gesamten Törns führen, ebenso wie die Erkrankung des Skippers während der Fahrt.

Unser Tipp: Achten Sie darauf, dass die gesamte Crew mitversichert ist. Zu den Details fragen Sie Ihren Vercharterer.

Charter-Kautionsversicherung

Die Charter-Kautionsversicherung deckt die Kosten ab, die durch Schäden an der Yacht entstehen, bei denen die geleistete Kautionszahlung einbehalten wird. Nicht selten entsteht bei Schadensfall Uneinigkeit darüber, warum der Skipper allein das Kautionsrisiko tragen soll.

Auch bei Schäden, die beispielsweise durch ein Crewmitglied verursacht worden sind. Gegen den Einbehalt der Kautionszahlung können sich Skipper und Crew jedoch versichern. In jedem Fall bleibt eine – geringe – Selbstbeteiligung zu zahlen.

Unser Tipp: Treffen Sie eine schriftliche Vereinbarung, nach der alle Crewmitglieder und der Skipper anteilig entweder die Kautionsversicherung zahlen oder die (eventuell) fällige Kautionszahlung tragen. Die Kautionsversicherung kann – je nach Anbieter – nicht nur für eine bestimmte Charter gelten, sondern unbeschränkt und für ein ganzes Jahr. Zu empfehlen ist diese Versicherung vor allem in Charterrevieren, wo eine hohe Kautionszahlung verlangt wird. Die Kosten berechnen sich nach der zu versichernden Kautionshöhe.

Als Skipper obliegt Ihnen eine große Verantwortung. Sobald irgendein Schaden entsteht, haftet der Skipper zunächst allein und umfassend. Hiergegen kann man sich jedoch ausreichend absichern:

Skipper-Haftpflichtversicherung

Die Skipper-Haftpflichtversicherung stellt eine Zusatzversicherung dar. Sie tritt dann ein, wenn die Haftpflichtversicherung der Charteryacht Sicherheitslücken aufweist und nicht greift.

- Versichert sind – je nach Anbieter – Schäden, die
- der Skipper oder
 - Crewmitglieder z.B. in ihrer Funktion als Rudergänger verursachen.
- Abgedeckt werden Schäden, die Sie
- anderen Personen (auch Crewmitgliedern!) oder
 - fremden Gegenständen (ausgenommen das gecharterte Schiff, siehe unter „Kautionsversicherung“) zufügen und
 - die nicht komplett von der vorhandenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Die Haftpflichtversicherung, die für das Schiff in einer (Ihnen in der Regel unbekannt) Form besteht, greift zudem im Falle der „groben Fahrlässigkeit“ oft nicht.

Unser Tipp: Achten Sie darauf, dass auch grobe Fahrlässigkeit mitversichert ist! Dies ist dringend zu empfehlen und wird von einigen Yachtversicherern auch angeboten.

INFORMATIONEN FÜR WASSERSPORTLER

Unser Tipp: Sollten Sie Ihren Törn als Einzelbucher oder als Crew mit „gemietetem Skipper“ planen, erkundigen Sie sich nach der Versicherung Ihres verantwortlichen Skippers!!

Wir empfehlen den Abschluss einer Skipper-Haftpflichtversicherung.

Skipper-Unfallversicherung

Die Skipper-Unfallversicherung tritt bei Unfallkosten für Invaldität und vorübergehende Unfallfolgen – ohne Rücksicht auf eigenes oder fremdes Verschulden – ein. Meistens deckt die private Haftpflichtversicherung gewisse Schäden mit ab. Es besteht jedoch eine nicht unerhebliche Grauzone hinsichtlich der Abdeckung einiger Schäden. Hier bedarf es einer genauen Information hinsichtlich des erfassten Risikos, bevor der Chartertörn beginnt.

Auf folgendes ist zu achten:

- greift die Haftpflicht auch dann, wenn kein Verschulden vorliegt?
- sind Familienmitglieder mit umfasst?
- tritt die Haftpflicht auch – und wenn ja in welchem Umfang – im Ausland ein?
- sind sogenannte „gefährungeneigte Sportarten“ ausgeschlossen (Hochseesegeln zählt meistens dazu)?
- werden Bergungskosten in ausreichendem Umfang erfasst und auch dann, wenn kein Personenschaden vorliegt, sondern durch die Bergung verhindert wurde?

Wichtigster und kostenintensivster Faktor sind vor allem die Bergungskosten. Diese sind bei den gängigen Unfallversicherungen selten erfasst, können also nur durch eine spezielle Skipper-Unfallversicherung abgedeckt werden. In Anbetracht einer kompletten Absicherung, ist der Abschluss der Skipper-Unfallversicherung grundsätzlich zu empfehlen.

Charter-Folgeschadenversicherung

Die Charter-Folgeschadenversicherung tritt dann ein, wenn das Charterschiff aufgrund eines Schadens, den Sie verursacht haben, für den nächsten Törn nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen kann. Für den Charterausfall können Sie aufgrund des Chartervertrages oder gesetzlich in Regress genommen werden. Dieses Risiko wird von einer Skipper-Haftpflichtversicherung eventuell nur zum Teil abgedeckt. Das verbleibende Restrisiko deckt die Charterfolgeschadenversicherung ab.